

117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 31

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1979, mit dem die Bundesforste-Dienst-
ordnung geändert wird (12. Novelle zur
Bundesforste-Dienstordnung)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl.
Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundes-
gesetz BGBl. Nr. 679/1978, wird wie folgt
geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit dies nicht der Fall ist, insbesondere
für den ausschließlichen Bürodienst, gelten für
die Dienstzeit der Bediensteten die §§ 48 bis 50
des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.
Nr. 333, sinngemäß.“

3. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt in der
Verwendungsgruppe A 783 S, in der Verwen-
dungsgruppe B 597 S, in der Verwendungsgruppe
C 372 S und in der Verwendungsgruppe D

2. Die Tabelle im § 17 Abs. 2 erhält folgende
Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
Schilling				
1	10 526	7 842	6 855	5 950
2	11 088	8 252	7 163	6 229
3	11 651	8 679	7 470	6 508
4	12 211	9 105	7 777	6 788
5	12 773	9 533	8 085	7 065
6	13 181	9 960	8 416	7 343
7	13 589	10 388	8 607	7 506
8	13 995	10 816	8 797	7 666
9	14 404	11 243	8 988	7 829
10	14 810	11 670	9 177	7 989
11	15 330	12 097	9 369	8 160
12	15 850	12 431	9 558	8 332
13	16 370	12 765	9 749	8 507
14	16 889	13 098	9 942	8 682
15	17 409	13 429	10 130	8 857
16	17 929	13 764	10 322	9 031
17	18 449	14 096	10 512	9 206
18	18 969	14 429	10 702	9 380
19	19 990	15 212	11 204	9 780
20	21 014	15 995	11 706	10 183

324 S. Sie erhöht sich nach vier in der höchsten
Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte
Ausmaß der vorgenannten Beträge.“

4. Die Tabelle im § 22 Abs. 4 erhält folgende
Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A1	7 725	12	10 203	12 881	15 561	18 237	—
A2	5 517	12	7 516	9 662	11 809	13 956	—
A3	2 227	10 2. Jahr	2 870	3 581	4 294	5 007	5 718
B1	4 534	13	7 364	10 073	12 903	—	—
B2	3 381	13	4 069	4 696	5 387	6 079	—
B3	1 886	13	2 407	2 889	3 412	3 931	—
B4	1 134	10	1 315	1 495	1 614	—	—
B5	934	10	1 089	1 244	1 398	—	—
B6	467	10	543	621	700	—	—
C1	1 455	13	1 714	2 067	2 418	2 769	—
C2	1 286	15	1 606	2 008	2 407	—	—
C3	773	13	1 085	1 434	1 785	2 137	—
D1	381	10	551	722	—	—	—

5. § 25 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Zuschlag beträgt

1. für Bedienstete der Verwendungsstufe A3 für jeden vollen Punkt 43,— S, wenn jedoch die Punktezahl mehr als 26 beträgt, für jeden vollen Punkt, mit dem die Zahl 26 überschritten wird, abweichend vom erstgenannten Betrag 86,10 S;
2. für Revierförster
 - a) für 3 Punkte 294,90 S,
 - b) für 4 Punkte 392,20 S,
 - c) für 5 Punkte 490,90 S und
 - d) für jeden weiteren Punkt 243,70 S zusätzlich.“

6. Im § 25 a Abs. 1 wird der Betrag von „1 117 S“ durch den Betrag von „1 164 S“ ersetzt.

7. Im § 35 Abs. 8 wird die Zitierung „§ 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957,“ durch die Zitierung „§ 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221,“ ersetzt.

8. Im § 38 b Abs. 1 wird die Zitierung „§ 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik“ durch die Zitierung „§ 48 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ ersetzt.

9. Im § 42 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957,“ durch die Zitierung „§ 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979“ ersetzt.

10. Im § 42 Abs. 6 wird die Zitierung „§ 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957,“ durch die Zitierung „§ 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979“ ersetzt.

Artikel II

Der im Art. III Z. 3 der 7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 398/1975, in

der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 679/1978 angeführte Betrag von „1 070 S“ wird durch den Betrag von „1 115 S“ ersetzt.

Artikel III

(1) Das monatliche Sonderentgelt jener Bediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1980 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1980 um 4,2 v. H. erhöht, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anläßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgelungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(2) Ist der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag nicht durch 5 S teilbar, so sind

1. Restbeträge von weniger als 2,50 S zu vernachlässigen,
2. Restbeträge von mindestens 2,50 S, aber weniger als 7,50 S auf den nächsten durch 5 S teilbaren Betrag zu runden und
3. Restbeträge von mindestens 7,50 S auf den nächsten durch 10 S teilbaren Betrag aufzurunden.

(3) Die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 56 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst.

Nach dem am 15. Oktober 1979 erzielten Gehaltsabschluß sollen die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1980 um 4,2 v. H. erhöht werden. Zu dem vom Gehaltsabkommen erfaßten Personenkreis zählen auch die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1980.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und 7 bis 10:

Hier werden einige Zitierungen an folgende Änderungen der Rechtslage angepaßt: Außerkrafttreten der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und Wiederver-

lautbarung des Mutterschutzgesetzes unter BGBl. Nr. 221/1979.

Zu Art. I Z. 2 bis 6 und Art. II:

Hier werden die Bezugsansätze entsprechend dem angeführten Gehaltsabschluß erhöht.

Zu Art. III:

Mit Art. III soll das bei Sonderverträgen gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung vorgeschriebene aufwendige Verfahren aus Gründen der Verwaltungsökonomie und mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um völlig gleichartige Änderungen handelt, stark vereinfacht werden.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

Mehrkosten: Diese werden im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 35. Gehaltsgesetz-Novelle mit berücksichtigt.